

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Ortsamt Blumenthal
z. Hd. Ortamtsleiter Fröhlich
Landrat-Christians-Str. 99a
28779 Bremen

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer
Tel.
Fax
E-Mail

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
14.03.23 - Anfrage Kraftwerk
Farge

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Kraftwerk Farge

Bremen, 26. April 2023

Betreff: Anfrage Kraftwerk Farge - Beiratsbeschluss vom 13.03.2023

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

zu Ihrer Anfrage vom 14.03.2023 betreffend der Umrüstung des Kraftwerks Farge von Steinkohle auf Holzverbrennung nehme ich wie folgt Stellung:

Allgemein kann ich Ihnen mitteilen, dass der Kraftwerksbetreiber Onyx Power Group aufgrund der weiterhin angespannten Lage im Energiemarktbereich plant das Kraftwerk Farge im Rahmen des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes bis einschließlich 31.03.2024 mit Steinkohle zu betreiben. Anschließend soll der Standort Farge als Standort zur Energieerzeugung durch die Onyx Power Group erhalten bleiben. Welche Technologie oder welcher Energieträger in Zukunft vor Ort eingesetzt wird, wird zurzeit ergebnisoffen durch den Betreiber geprüft. Aufgrund der extrem dynamischen Lage im Energiesektor kann momentan keine belastbare Aussage zu der Weiterentwicklung des Kraftwerks Farge getroffen werden.

Diesen Tatsachen ist es geschuldet, dass seitens der Onyx Power Group noch kein Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen vorliegt. Ohne einen Scoping-Termin (Beratung des Antragstellers) bzw. eine Bearbeitung eines entsprechenden Genehmigungsantrags kann ich die von Ihnen gestellten expliziten Fragen zur Umrüstung des Kraftwerks Farge von Kohle auf Altholz leider nicht dezidiert beantworten.



Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist ein „gebundener Verwaltungsakt“. D. h., dass der Betreiber der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen im Rahmen seiner Gewerbefreiheit einen solchen Antrag vorlegt, wenn eine Entscheidung über die Art der zu betreibende Anlage gefallen ist. Ist dieser Antrag genehmigungsfähig, so ist die Genehmigung durch die Gewerbeaufsicht zu erteilen. Im Vorfeld eines solchen Genehmigungsantrags finden zwischen Betreiber und Behörde Absprachen nur auf selbständiges Betreiben der beiden genannten Parteien statt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag